

Drucksache Nr.: 271/2023

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen: 1

Az.: 110, ap

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2023	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	12.09.2023	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Antrag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.
2. Der Stadtrat beschließt, dass die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nicht reduziert wird.

Begründung:

Zu 1.

Im Rechnungshofbericht vom 28. April 2023 wurde zur Größe der Ortsbeiräte festgehalten, dass eine Anpassung der Mitgliederzahl in Erwägung gezogen werden soll. Durch eine Verringerung ließen sich u. a. Einsparungen beim Sitzungsgeld erzielen.

Nach § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) bestimmt die Hauptsatzung die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates; die Mitgliederzahl soll mindestens drei, höchstens 15 betragen. Über diesen Rahmen hinaus bestehen keine weiteren Beschränkungen. Allerdings unterliegt die Festlegung der Mitgliederzahl dem kommunalen Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 93 Abs. 3 GemO.

Die Verwaltung hat sich die Größe der Ortsbeiräte im Verhältnis zur Zahl der Einwohner*innen im Ortsbezirk (mit Hauptwohnsitz) zum 30.06.2023 angesehen. Dabei wurde festgestellt, dass aufgrund von Veränderungen in einigen Ortsbezirken eine Reduzierung angezeigt ist. Dies betrifft die Ortsbezirke Gimmeldingen (bisher 13, künftig 11), Haardt (bisher 13, künftig 11) und Mußbach (bisher 15, künftig 13). Bei den übrigen Ortsbezirken ändert sich die Größe der Ortsbeiräte nicht; es bleibt bei der bisherigen Mitgliederzahl.

Durch diese Änderungen verringert sich die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder in allen Ortsbezirken um insgesamt 6 Mitglieder (bisher 111, künftig 105).

Mit Blick auf die anstehenden allgemeinen Kommunalwahlen am 09.06.2024 ist die Mitgliederzahl frühzeitig anzupassen um Sicherheit für die Wahlvorschläge zu haben.

Außerdem soll zur Klarstellung in § 5 Abs. 1 das Wort „Verfügungsmittel“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt werden, da Kleinreparaturen nicht aus Verfügungsmitteln gezahlt werden dürfen.

Zu 2.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Bericht vom 28. April 2023 die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher als zu hoch angesehen und zur Haushaltskonsolidierung empfohlen, die Aufwandsentschädigung auf eine angemessene Höhe zu reduzieren.

Nach § 6 der Hauptsatzung erhalten die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65. V. H. des zulässigen Monatsbetrages nach § 12 der EntschädigungsVO – Gemeinden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung bestehen die aufgrund des Selbstverwaltungsrechts eingeräumten Gestaltungsspielräume, wobei das Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns zu beachten ist.

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind ein unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung und ein wichtiges Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung. Daher ist es wichtig, die Attraktivität dieses Ehrenamtes beizubehalten und die Arbeit bestmöglich zu unterstützen. Mit der Beibehaltung der Aufwandsentschädigung soll – auch mit Blick auf die anstehenden allgemeinen Kommunalwahlen in 2024 – die Bereitschaft für die Übernahme eines solchen Amtes bei potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern gefördert werden.

Aus diesen Gründen soll die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nicht reduziert werden.

Neustadt an der Weinstraße, 21.08.2023

Oberbürgermeister